Stadt Volkach

Satzung
über die Benutzung des Städt. Freischwimmbades in Volkach

Inkrafttreten: 14.05.04

Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Städt. Freischwimmbades in Volkach vom 17.04.2007
Inkrafttreten: 01.05.2007

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Städt. Freischwimmbades in Volkach vom 19.04.2011
Inkrafttreten: 01.05.2011

Satzung

über die Benutzung des Städt. Freischwimmbades in Volkach

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Volkach betreibt und unterhält ein Freischwimmbad in Volkach als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Zur Benutzung des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen ist im Rahmen dieser Satzung grundsätzlich jedermann zugelassen.

2. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen, der die Aufsichtspflicht übernimmt, betreten. Erwachsene, die ihnen unbekannte Kinder unter 6 Jahren aus Gefälligkeit mit ins Freibad nehmen, sind verpflichtet, per Unterschrift an der Kasse zu bestätigen, dass sie die Aufsichtspflicht übernehmen. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, dürfen das Bad nur mit einer nichtbehinderten erwachsenen Begleitperson betreten. Dies gilt auch für Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen. In Zweifelsfällen entscheidet der aufsichtsführende Schwimmmeister.

3. Von der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen sind ausgeschlossen:

   a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden.
   b) Personen, die an offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden.
   c) Personen, die mit Parasiten behaftet sind.
   d) Betrunkene und Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln (Drogen, Rauschgift usw.) stehen.
   e) Personen, die Tiere mit sich führen.
   f) Personen, die gegen Ordnungsvorschriften dieser Satzung verstoßen haben und mit einer Sperrfrist belegt sind. Gleiches gilt für Personen, die für die restliche Badezeit des Tages aus dem Bad verwiesen wurden.

   Kann das Vorliegen einer Krankheit nach den Nummern 3a bis 3c nicht ausgeschlossen werden, darf der Besucher – sofern er nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen kann, dass ein entsprechendes Leiden nicht bzw. nicht mehr besteht – die Bädereinrichtungen nicht nutzen.

4. Im Interesse der Sicherheit, insbesondere bei Überfüllung des Bades, darf das in Punkt 1 enthaltene Benutzungsrecht versagt werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Städt. Freischwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Badesaison, Öffnungs- und Badezeiten

1. Die Stadt Volkach bestimmt Beginn und Ende der Badesaison.

2. Die Öffnungszeiten werden in den Zeitungen „Die Kitzinger“ und „Main-Post“, an den Amtstafeln und durch Anschlag an den Kassenräumen des Freibades veröffentlicht.

3. Öffnungszeiten
   Die Öffnungszeit wird durch den Stadtrat gesondert festgelegt.

.

§ 5

Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, Veranstaltungen

1. Für die Benutzung des Freischwimmbades durch Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen sowie für Veranstaltungen werden von der Stadt bestimmte Zeiten festgelegt. Im übrigen gelten die Satzungsbestimmungen auch für diese Personengruppen.

2. Bei Benutzung des Freischwimmbades durch die in Abs. 1 genannten Gruppen oder bei Veranstaltungen sind verantwortliche Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl – abhängig vom Alter bzw. den Fähigkeiten der Mitglieder – mit entsprechender Ausbildung zu bestellen und dem Aufsichtspersonal des Bades zu benennen. Welche Ausbildung bzw. Rettungsnachweise notwendig sind, legt die Stadtverwaltung fest. Diese Aufsichtspersonen haben ihre Kenntnisse in Rettungsschwimmen sowie „Erste Hilfe“ in angemessenen Zeitabständen aufzufrischen; Rettungsmaßnahmen müssen immer gewährleistet sein. Sie haben während der Benutzungszeit für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen sowie darauf zu achten, dass auch etwaige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

3. Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Gruppen sowie Veranstalter bei öffentlichen bzw. geschlossenen Veranstaltungen übernehmen für den Ablauf ihres Badebetriebes die volle Verantwortung und stellen die Stadt bei Schadensfällen von jeglichen Haftungs- und Ersatzansprüchen frei.

§ 6

Eintrittskarten

1. Für das Betreten und die Benutzung des Freischwimmbades mit seinen Einrichtungen ist eine Eintrittskarte zu lösen. Dies gilt auch, wenn nur die Gaststätte besucht oder nur das Freibad besichtigt werden sollte. Die Eintrittskarte – mit Ausnahme der Dauerkarte - berechtigt grundsätzlich nur zum einmaligen Eintritt und gilt nur an dem Tage, an dem sie gelöst ist.

2.
    a. Dauerkarten sind nur für eine Badesaison gültig. Es gilt der Aufdruck des Jahresstempels.
    b. 12-er Karten sind für Frei- und Hallenbad gültig. Sie sind gültig im Jahr des Erwerbs und im darauffolgenden Kalenderjahr.
    c. Ungültig gewordene Karten werden nicht zurückgenommen oder getauscht.
    d. Für den Verlust der Karten wird keine Haftung übernommen oder Ersatz geleistet.

4. Die Bezahlung sämtlicher Gebühren erfolgt ausschließlich an der Kasse oder am Kassenautomaten.

5. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Satzung als für ihn verbindlich an.

§ 7

Abstellen der Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Fahrrad- bzw. Mopedabstellplatz sowie Parkplatz abzustellen.

§ 8

Badebekleidung

Beim Aufenthalt auf dem Freibadgelände ist nur ordnungsgemäße, Sitte und Anstand entsprechende, Badebekleidung erlaubt. Der Schwimmmeister entscheidet, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann der Badegast aus dem Bad verwiesen werden. Das Tragen von Bademützen ist nicht vorgeschrieben.

§ 9

Duscheinrichtungen

1. Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der Badebecken abzubrausen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

2. Die Schwimmbecken sind nur durch die Durchschreite-Becken zu betreten.

§ 10

Benutzung der Badeinrichtungen

1. Der Allgemeinheit stehen - mit Ausnahme bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen und Übungsstunden der Schulen, Vereine, Verbände und sonstigen Gruppen - die gesamten Badeflächen und sonstigen Flächen, (Startblöcke, Rutsche) zur Verfügung. Kinder und Nichtschwimmer haben die vorhandenen besonderen Becken zu benutzen. Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Beim Springen von den Startblöcken ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.

3. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

4. Turn- und Spielgeräte sowie -einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.

5. Bei Benutzung der Rutsche sind die Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie die sonstigen Hinweise zu beachten. Das Rutschen ist nur einzeln, sitzend mit den Füßen voran erlaubt. Beim Rutschen ist auf genügend Abstand zum Vordermann zu achten, der Bereich am Auslauf der Rutsche ist schnell zu verlassen. Kinder unter 6 Jahre dürfen nur in Begleitung einer verlässlichen Vertrauensperson rutschen. Allein dürfen sie die Rutsche nicht benutzen.

6. Die Stadt kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 11

Ordnungsvorschriften

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand, Sicherheit und die Ordnung des Badebetriebes verstößt oder eine Belästigung bzw. Gefährdung anderer darstellt.

2. Nicht gestattet ist:
    a. zu lärmen,
    b. Badeinrichtungen und Sachen Dritter zu beschädigen,
    c. innerhalb des Beckengeländes zu rauchen oder zu essen und zu trinken,
    d. das Ausspucken sowie auch jede andere Verunreinigung des Badgeländes, der Einrichtungen oder des Beckenwassers,
    e. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder liegen zulassen,
    f. in den Becken Seife oder sonstige Reinigungsmittel zu gebrauchen sowie Wäsche auszuwaschen oder auszuwringen,
    g. Gläser, Flaschen, Blechdosen u. a. in die Becken zu werfen oder derartige Gegenstände innerhalb des Badegeländes liegen zu lassen,
    h. Erklettern von Bäumen, Zäunen, Gebäuden, und Betreten gesperrter Bereiche.
    i. Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren,
    j. Baden mit T-Shirts oder sonstigen Bekleidungsstücken, die nicht Badebekleidung im Sinne von § 8 sind,
    k. andere Badegäste in das Badebecken zu stoßen, unterzutauchen oder durch schwimmerische oder sportliche Übungen zu belästigen,
    l. an Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen,
    m. Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen, Luftmatratzen, Schwimmhilfen oder ähnliches im Schwimmerbecken zu benutzen,
    n. Badeschuhe in den Badebecken zu benutzen,
    o. Einspringen in den nicht hierfür vorgesehenen Beckenbereichen.

3. Beim Singen, Musizieren und bei der Benutzung von Rundfunkgeräten, Cassettenrekordern usw. ist auf das Ruhebedürfnis der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.

4. Spiele sind nur auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet (Spielwiese).

5. Abfälle aller Art sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

6. Nichtschwimmern ist das Benutzen des Schwimmerbeckens untersagt. Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zum 6. Lebensjahr benutzt werden.

7. Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden.

8. Die Anordnungen des Badpersonals - insbesondere des Schwimmmeisters und der Aufsichten - sind zu befolgen.

9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.

§ 12

Haftung

1. Die Benutzung des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. (vgl. § 10)

2. Jeder Besucher haftet für den Schaden, den er der Stadt Volkach durch sein satzungswidriges Verhalten zufügt.

3. Die Stadt Volkach haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie den Verlust von Gegenständen, insbesondere durch Diebstahl, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden. Dies gilt auch für die in den Garderobenbehältnissen ordnungsgemäß verwahrten Sachen sowie für die auf dem Parkplatz oder Fahrrad-/ Mopedabstellplatz abgestellten Fahrzeuge.

4. Im übrigen haftet die Stadt Volkach für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades, bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur dann, wenn die Stadt bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden trifft. Die Haftung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.

5. Ansprüche gegen die Stadt Volkach sind unverzüglich beim aufsichtsführenden Schwimmmeister oder bei der Stadtverwaltung geltend zu machen.

§ 13 Garderobenschränke

Die Garderobenschränke sollen möglichst zur Aufbewahrung der Kleidung benutzt werden. Sonstige Aufbewahrung erfolgt auf eigenes Risiko.
Der Badegast hat den Garderobenschrank selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorengegangene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 20,00 Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, wenn der Schlüssel gefunden wird.

§ 14

Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Freischwimmbades gefunden werden, sind an der Kasse abzuliefern. Die Funde werden sechs Wochen aufbewahrt. Über Fundgegenstände, die innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt werden, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen durch das Fundamt der Stadtverwaltung verfügt.

§ 15

Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen, Unfälle

1. Zur Sicherheit der Badegäste sind Rettungsringe und Rettungsstangen vorhanden, deren unbefugte Benutzung untersagt ist. In erster Linie leistet das Aufsichtspersonal Hilfe.

2. Zur Sicherheit der Badegäste ist bei Gewitter bzw. bevorstehendem Gewitter der Aufenthalt im Wasser, und auf der Rutsche am Nichtschwimmerbecken nicht gestattet. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist umgehend Folge zu leisten.

3. Bei Unfällen, Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen eines Badegastes wird durch das Aufsichtspersonal Erste Hilfe geleistet und alles Nötige veranlasst.

4. Badegäste können im Notfall zur Unterstützung des Aufsichtspersonals zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 16

Gaststätte

1. Die Badgaststätte wird von einem Pächter betrieben; sie ist für alle Besucher während dessen Öffnungszeiten geöffnet.

2. Aus der Gaststätte Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä. in das Badegelände mitzunehmen, ist untersagt.

§ 17

Aufsicht

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu achten.

2. Wünsche, Beschwerden und sonstige Anliegen, die den Badebetrieb betreffen, können von den Besuchern beim Aufsichtspersonal oder direkt bei der Stadt Volkach vorgebracht werden.

§ 18

Zuwiderhandlungen

1. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die im Freibad gröblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, für den Rest des Tages aus dem Bad zu verweisen.

2. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung kann der betroffene Badegast zeitweise vom Badebesuch ausgeschlossen werden.

3. Widersetzungen können Strafantrag wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Bei Verweisung aus dem Bad werden bereits entrichtete Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§ 19

Sonstiges

1. Sofern es der Sicherheit und Gesundheit der Badegäste dienlich und für einen geregelten Betriebsablauf erforderlich ist, kann die Stadt weitere Anordnungen treffen, die dann ortsüblich bekannt gemacht werden.

2. Unbefugten ist der Zutritt zu den technischen und betrieblichen Einrichtungen nicht gestattet.

3. Gewerbliche Tätigkeiten durch Dritte bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Volkach.

§ 20

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 14. Mai 2004 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benützung des Schwimmbades in Volkach genehmigt am 30.05.1967 außer Kraft.

Volkach, 11.05.2004

Kornell
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am
angeheftet und am wieder abgenommen.